



Es gilt das gesprochene Wort

**Einführungsrede einer Vortragsveranstaltung in
Brüssel zum Thema
„Die Entwicklung des europäischen Zivilrechts aus
der Sicht des Europäischen Gerichtshofes -
Was hat der Bürger davon?“
4. Juni 2009**

Meine Damen und Herren!

Die heutige Veranstaltung dreht sich ganz maßgeblich um Frauen. Und das sowohl in menschlicher als auch in allegorischer Hinsicht.

Zunächst darf ich Sie alle - rein menschlich - ganz herzlich zu unserer heutigen Veranstaltung begrüßen und mich vor allem bei Ihnen, Frau Hofmann und dem Deutschen Juristinnenbund, für die Mitorganisation bedanken.

Ich freue mich, dass so viele Kolleginnen und Kollegen unserer Einladung gefolgt sind und hoffe, dass wir zusammen einen anregenden Abend verbringen.

Über unserem Thema schweben heute aber noch zwei weitere - etwas transzendenterere - Frauen: Justitia und Europa. Justitia als Allegorie der Gerechtigkeit und Europa, deren Namensgebung hier von besonderem Interesse ist.

Europa bedeutet auf altgriechisch nämlich: „Die Frau mit der weiten Sicht“.

Ein passendes Motto zu unserem heutigen Vortragsthema. Wie viel Weitsicht legt Europa gerade im Zivilrecht an den Tag?

Eines ist klar: Wir profitieren alle von der europäischen Einigung. Die Menschen werden in Europa immer mobiler, es ergeben sich immer mehr internationale Sachverhalte.

Auf diese internationalen Sachverhalte muss auch das Zivilrecht eine angemessene Antwort finden.

Ein Beispiel für solch eine gelungene Antwort sind die Verordnungen Rom I und Rom II. Sowohl bei vertraglichen als auch bei außervertraglichen Schuldverhältnissen muss eine Harmonisierung der anzuwendenden Kollisionsnormen angestrebt werden.

Bei einem Verkehrsunfall darf die Frage des anwendbaren Rechts nicht davon abhängen, wer zuerst in welchem Land klagt. Das anzuwendende Recht muss in allen Mitgliedstaaten nach denselben Regeln bestimmt werden.

Vergleichbares gilt auch für die europaweite Festlegung von Gerichtszuständigkeiten in Zivil- und

Handelssachen, die 1968 mit dem Brüsseler Übereinkommen eingeführt wurde. Ein Forum-Shopping dahingehend, dass man sich ein genehmes Gericht und eine passende Rechtsordnung aussuchen kann, darf es nicht geben.

Grenzen muss es aber da geben, wo wir europäische Regelungen für unser nationales Recht nicht brauchen, wo sie unnötige Bürokratie produzieren oder wo für sie nach den vertraglichen Grundlagen und im Interesse der mitgliedstaatlichen Kompetenzen kein Raum ist.

Anrede

Wie Sie alle wissen, liegt derzeit ein Richtlinienvorschlag zur Vereinheitlichung des

Verbraucherschutzes - die sogenannte Verbraucher-richtlinie - auf dem Tisch.

Dieser Vorschlag besticht jedoch nicht durch Weitsicht, sondern eher durch Weitsichtigkeit. Mit dem Blick des Weitsichtigen kann ich bei dieser Richtlinie zwar ein entferntes Ziel ziemlich scharf entdecken: Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Zivilrechts.

In der Nähe, im Konkreten, sieht der Weitsichtige jedoch nicht sehr gut. Die von der Kommission vorgesehene Vollharmonisierung würde dazu führen, dass europaweit einheitliches Recht gilt. Nationale Modifikationen wären unzulässig. Dann müssten aber nationale Verbraucherschutzstandards zurückgenommen werden. Ich lehne eine Rückführung von Verbraucherrechten nicht generell

ab. Aber eine Gesamtabwägung halte ich für unverzichtbar:

Stehen kleine Abstriche bei den Verbrauchern großen Vorteilen bei der Wirtschaft gegenüber, so kann dem näher getreten werden. Wesentliche und zentrale Aspekte der Verbraucherschutzrechte müssen aber erhalten bleiben.

Die geplante Vollharmonisierung führt jedoch auch dazu, dass im Anwendungsbereich der Richtlinie nationalen Grundlagen des Zivilrechts, wie zum Beispiel dem deutschen allgemeinen Schuldrecht, der Garaus gemacht wird.

So gewährt die Richtlinie unbeschadet sonstiger Rechte in einem Artikel mal ganz schwungvoll einfach „Schadensersatz“ für den Verbraucher.

Unter welchen konkreten Voraussetzungen und mit welchen genauen Rechtsfolgen, dazu schweigt sich die Richtlinie dann aber aus. Aufgrund des Vollharmonisierungsansatzes sind aber die nationalen Rechtsordnungen ja auch insoweit vom Tisch gefegt.

An diesem Beispiel sehen Sie, was ich mit Weitsichtigkeit meine: Die konkreten und naheliegenden Probleme werden vielfach übersehen.

Ein ausdifferenziertes Rechtssystem, das an die Stelle der nationalen Vorschriften treten könnte, enthält die Richtlinie nämlich nicht.

Kurz und gut: Europarechtliche Regelungen und Vorgaben im Zivilrecht können sachgerecht und

nützlich sein. Wir müssen aber darauf achten, dass sie auch tatsächlich zur Beseitigung von Binnenmarkthemmnissen erforderlich sind. Wo dies nicht der Fall ist, gibt es keinen Grund dafür, dass die Mitgliedstaaten ihre Kompetenz im Zivilrecht aufgeben.

Auch im Prozessrecht scheint es der Dame Europa gelegentlich am nötigen Augenmaß zu fehlen. Während das Brüsseler Übereinkommen und seine Nachfolgerin, die Brüssel I-Verordnung, eine ausgesprochene Erfolgsgeschichte sind und seit Jahrzehnten einen überzeugenden Beitrag zur europäischen Integration leisten, kommt die Kommission beim Thema "Kollektiver Rechtsschutz" offensichtlich ins Schleudern.

Wie Sie wissen, arbeitet die Kommission seit geraumer Zeit an der Entwicklung kollektiver Rechtsschutzformen. Dabei hat man offenbar in Brüssel das Fernglas herausgezogen und seinen Blick - vermutlich von interessierter Seite gelenkt - weit nach Westen schweifen lassen. Aber nicht alles, was dort glänzt, ist aus Gold. Das Unwesen der amerikanischen Klageindustrie, in der gewerbsmäßige Kläger und ihre Anwälte auf Kosten der Unternehmen und der eigentlich Geschädigten glänzend von *class actions* leben, hat aus Sicht der meisten Europäer ziemlich wenig Faszination. Das hat kürzlich auch das Europäische Parlament der Kommission ins Stammbuch geschrieben.

Das scheint allerdings die Kommission nicht davon abzuhalten, just solche Instrumente für Schadensersatzklagen im Kartellrecht, demnächst

vielleicht auch im Verbraucherrecht einführen zu wollen. Wer die ebenso traditionsreichen wie hochentwickelten europäischen Rechtskulturen kennt, kann über solche Rückfälle in den "Wilden Westen" nur den Kopf schütteln. Dass hier der starke Einfluss von Lobbyinteressen am Werk ist, sollte erst recht ein Grund sein, derartigen Fehlsteuerungen konsequent entgegenzutreten.

Damit wir uns recht verstehen: Ich halte die Fortentwicklung kollektiver Rechtsschutzformen - gerade zur Stärkung der Verbraucherrechte - für sehr wünschenswert, auf nationaler wie europäischer Ebene.

Der einzelne Verbraucher muss sich auch gegen alltägliche Bagatellbetrügereien - wie die nur fast volle Getränkepackung - wirkungsvoll zur Wehr

setzen können, etwa durch eine Sammelklage. Ebenso muss der funktionierende Markt besser gegen schwarze Schafe geschützt werden - und sei es durch das Abschöpfen unredlicher Gewinne.

Aber unser Prozessrecht soll besser werden und nicht schlechter! Daher meine Anregung an Europa, nicht nur das Fernrohr, sondern auch die Nahbrille und notfalls auch einmal die Lupe zur Hand zu nehmen. Es lohnt sich zu studieren, welche Konzepte die Mitgliedstaaten zum Thema "Kollektiver Rechtsschutz" schon entwickelt haben und weiterhin entwickeln. Damit lassen sich Schiffbrüche an naheliegenden Klippen am besten vermeiden.

Bei diesen Beispielen will ich es aber nun bewenden lassen. Ich freue mich auf den heutigen Vortrag von

einer Frau, die sowohl in Sachen Europa als auch in Sachen Weitsicht eine ausgewiesene Expertin ist. Frau Professor Kokott, ich bin gespannt auf Ihre Ausführungen: Wie entscheidet der EuGH? Mit Vorsicht? Umsicht? Oder gar mit Weitsicht?